

**Kanton Schaffhausen
Gemeinde Ramsen**

Beitrags- und Gebührenverordnung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2016,
mit Änderungen vom 27. November 2019, 12. März 2020 und 22. Juni 2022.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Art. 1 Grundsatz.....	3
Art. 2 Rechtsmittel.....	3
Art. 3 Anpassung der Abgaben	3
Art. 4 Stundung.....	3
Art. 5 Inkasso/ Verzinsung	4
Art. 6 Verjährung	4
2. Feste Beiträge und einmalige Gebühren.....	4
Baulanderschliessung / Nutzung	4
A Allgemeines	4
Art. 7 Grundlagen	4
Art. 8 Definition	4
Art. 9 Indexänderung	4
Art. 10 Fälligkeit.....	4
B Erschliessungsbeiträge	5
Art. 11 Beitragspflicht	5
Art. 12 Bemessung	5
Art. 13 Beitragshöhe	6
Art. 14 Vorzeitige Erschliessung	6
Art. 15 Verfahren.....	7
C Anschlussgebühren	7
Art. 16 Bemessung	7
Art. 17 Berechnungsfaktoren.....	7
Art. 18 Nachleistungen	8
Art. 19 Anwendung/Übergangsbestimmung	8
D Bauwesen.....	8
Art. 20 Baubewilligungen und Baukontrollen.....	8
E Benützung von öffentlichem Grund	8
Art. 21 Grundsatz.....	8
Art. 22 Gesteigerter Gemeingebrauch	8
Art. 23 Strassenaufbruch	9
3. Wiederkehrende Gebühren und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeinde	9
A Kanalisation / Abwasserentsorgung	9
Art. 24 Grundsatz ²⁾	9
B Wasserversorgung	10
Art. 25 Grundsatz ²⁾	10
C Abfallentsorgung	10
Art. 26 Grundsatz ^{1) 3)}	10
D Verwaltung	10
Art. 27 Grundsatz	10
E Dienstleistungen	11
Art. 28 Grundsatz.....	11
F Benützung von öffentlichen Anlagen	11
4. Schlussbestimmungen	11
A Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts	11
B Übergangsbestimmungen	11
Art. 31	11
C Inkrafttreten	11
Art. 32 Grundsatz.....	11
Anhang	12
Beschlüsse und Genehmigungen.....	14

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde Ramsen erhebt für die Benützung öffentlicher Anlagen und für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren.
2. Die übergeordneten Gesetzesgrundlagen für die Erhebung von Abgaben sind jeweils in den einzelnen Kapiteln erwähnt.
3. Schuldner ist:
bei Dienstleistungen der Besteller/Verursacher
bei Beiträgen für die Baulanderschliessungen der Grundeigentümer
bei Anschlussgebühren der Grundeigentümer
bei wiederkehrenden Gebühren der Grundeigentümer
4. Die Beiträge schuldet der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung eines Erschliessungswerkes. Die Anschlussgebühren schuldet der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses einer Baute.

Art. 2 Rechtsmittel

Jede Verfügung oder Rechnung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 3 Anpassung der Abgaben

1. Feste Beiträge, einmalige und wiederkehrende Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgesetzt.
2. Für die Anpassung an die Teuerung werden Indexklauseln festgelegt.
3. Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche für kostendeckende Aufwendungen bestimmt sind, werden vom Gemeinderat festgelegt.
4. Die Tarife für alle wiederkehrenden Gebühren sowie die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche vom Gemeinderat festgelegt werden, finden sich im Anhang zu dieser Beitrags- und Gebührenverordnung.
5. Indexanpassungen der Beitrags- und Gebührenverordnung haben immer per 1. Januar zu erfolgen.
6. Feste Beiträge, einmalige und wiederkehrende Gebühren die mehrsteuerpflichtigen Geschäfte betreffen, sind mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 4 Stundung

Die Stundung der Beiträge ist gemäss BauG untersagt (BauG Art. 78).

Art. 5 Inkasso/ Verzinsung

1. Sämtliche Verfügungen und Rechnungsstellungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen.
2. Die Zahlungsfrist beträgt für alle Abgaben 30 Tage ab Zustellung der Rechnung.
3. Ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von 3 % p.A. fällig.
4. Auf Mahnungen wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben.

Art. 6 Verjährung

Die Verjährung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren werden gemäss BauG Art. 78 behandelt.

2. Feste Beiträge und einmalige Gebühren**Baulanderschliessung / Nutzung****A Allgemeines****Art. 7 Grundlagen**

Gestützt auf Art. 76 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1.12.1997 (BauG) erhebt die Gemeinde Ramsen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Art. 8 Definition

1. Der Erschliessungsbeitrag ist der von Grundeigentümern zu leistendem Beitrag an die Kosten für das Erstellen oder die Erweiterung von Erschliessungsanlagen.
2. Die Anschlussgebühr ist die von Grundeigentümern zu erbringende Leistung für den Anschluss an die Erschliessungsanlagen und deren Mitbenutzung.
3. Die wiederkehrende Gebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen sowie für das Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 9 Indexänderung

Die Beitrags- und Gebührenansätze dieser Beitrags- und Gebührenverordnung entsprechen dem Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2008 = 110.5 Punkte (Basisindex 1. April 2005 = 100 Punkte). Die Anpassung der festen Beiträge und Anschlussgebühren erfolgt jeweils auf den 1. Januar aufgrund des Indexes des Vorjahres.

Art. 10 Fälligkeit

1. Die Erschliessungsbeiträge werden nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung und mit der Fertigstellung der entsprechenden Anlage fällig.
2. Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Um- und Erweiterungsbauten sowie für Nutzungsänderungen.

3. Um Beiträge und Gebühren bei Erschliessungsbauwerken sicherzustellen, kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern bei Baubeginn bis zu 50% der Erschliessungsbeiträge als Teilzahlung und weitere Sicherheiten verlangen.
4. Für Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht an den belasteten Grundstücken im Sinne von Art. 836 ZGB und Art. 119 EG zum ZGB. Das Pfandrecht ist auf Kosten des Grundeigentümers im Grundbuch einzutragen.

B Erschliessungsbeiträge

Art. 11 Beitragspflicht

1. Erfahren Grundstücke durch den Neubau, den Ausbau oder den Ersatz von ungenügenden, nicht vorschriftsgemässen Strassen, Wegen, Trottoirs, Plätzen oder Werkleitungen Vorteile, so sind die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet.
2. Die Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften haben den Anschluss von Grundstücken, die ausserhalb der Bauzonen liegen, an ihre Erschliessungsanlagen zu verweigern. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für zonenkonforme oder standortgebundene Bauten und Anlagen. (BauV § 17)
3. Sonderregelungen werden gemäss BauG Art. 29 Abs. 1 behandelt.
4. Werden Grundstücke nachträglich eingezont und an bestehende Erschliessungswerke angeschlossen, ist ebenfalls ein Kostenbeitrag zu leisten. (BauG Art. 76)
5. Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen
6. Die Beiträge für den Neubau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen werden zu festen Ansätzen pro Quadratmeter erschlossener oder verbessert erschlossener Grundstücksfläche erhoben.
7. Ein Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück neue oder verbesserte Anschlussmöglichkeiten an Erschliessungsanlagen erhält. Der Vorteil entsteht bei Kanalisationen auch dann, wenn das Abwasser nicht im natürlichen Gefälle abgeleitet werden kann.
8. Ausserhalb der Bauzone kann ein besonderer Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird.
9. Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird, solange ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist, verzichtet. Ändert sich die rechtlichen Voraussetzungen werden die Beiträge indexiert nachgefordert. (Grundpfandrechtliche Eintragung im GB)

Art. 12 Bemessung

1. Die Höhe der Erschliessungsbeiträge richtet sich bei Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen nach der erschlossenen Grundstücksfläche. Die erschlossene Grundstücksfläche wird als beitragspflichtige Fläche bezeichnet.
2. Die beitragspflichtige Fläche eines Grundstückes wird für die erste Bautiefe ganz und für die zweite Bautiefe zur Hälfte angerechnet.
3. Die massgebenden Grundstücksflächen werden im Perimeterplan genau bezeichnet.

Die Erste Bautiefe beträgt für:

- Industriezonen 60 m
- Übrige Zonen 40 m

Die Zweite Bautiefe beträgt für:

- Industriezonen 80 m
- Übrige Zonen 60 m

4. Erschliessung von zwei Seiten:

Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Seiten erschlossen werden, wird die anrechenbare Fläche bei sich kreuzenden Anlagen durch die Winkelhalbierende-, bei parallel verlaufenden Anlagen durch die Mittellinie bestimmt.

5. Anlagekosten:

Massgebend sind die gesamten tatsächlichen Erstellungskosten der Anlage und ihrer Bestandteile, einschliesslich der Kosten und Aufwendungen für:

- Erwerb von und Rechten sowie allfällige Entschädigungen
- Projektierung und Bauleitung
- Materiallieferungen und Arbeitsleistungen
- Anpassungsarbeiten, soweit damit ein gleichwertiger Ersatz des bisherigen Zustandes geschaffen wird.

Allfällige öffentliche Subventionen werden von den Anlagekosten in Abzug gebracht.

Art. 13 Beitragshöhe

1. Die Erschliessungsbeiträge für die Anschlussmöglichkeit betragen pro m² beitragspflichtiger Fläche:

Verkehrsanlagen			
Strasse	Trottoir	Kanalisation	Wasser
30.00	6.00/3.00	12.00	6.00

** Wird nur auf der gegenüberliegenden Strassenseite ein Trottoir erstellt, ist lediglich 50% des Beitrages fällig.

2. Beitragserhöhungen

Landerwerbskosten, die die ortsüblichen Preise übersteigen, sowie Kosten für Wege, Plätze, Kunstbauten wie Brücken, Unterführungen und Stützmauern und ähnlichem, werden zusätzlich im Verhältnis der angrenzenden Grundstücksfläche erhoben.

3. Beitragsreduktion

Beim Ausbau oder der Korrektur von Strassen werden die Beitragsansätze proportional um den Wert der bestehenden Strasse gegenüber dem Vollausbau reduziert.

Art. 14 Vorzeitige Erschliessung

1. Bei vorzeitigen Erschliessungen hat der Grundeigentümer sämtliche Beiträge für das Erschliessungswerk zinslos zu bevorschussen. Mit der Erteilung der Bewilligung wird auch der Kostenverteiler gemäss Art. 11 - 13 aufgestellt und vereinbart.
2. Die Rückzahlung Beiträge Dritter erfolgt gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV).

3. Die Bauausführung erfolgt Grundsätzlich durch die Gemeinde. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Ausführung der Arbeiten mit Bedingungen und Auflagen dem Grundeigentümer übertragen.

Art. 15 Verfahren

Für die Festsetzung der Beiträge gilt das in Art. 77 BauG vorgeschriebene Verfahren wie folgt:

1. Der Gemeinderat erstellt mit der Projektierung der Erschliessungsanlage einen Beitragsplan, in dem die einbezogenen Grundstücksflächen, Eigentümer und die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind. Er teilt den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die einzelnen Beitragsforderungen durch Verfügung mit.
2. Gegen die Beitragsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
3. Über die Einsprache entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht auf gutlichem Wege erledigt werden kann.
4. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.

C Anschlussgebühren

Art. 16 Bemessung

1. Für den Anschluss von Bauten und Anlagen an die öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde einmalige Gebühren.
2. Die Anschlussgebühren sind bei Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen neu festzusetzen (z.B. bei Nutzungsänderungen, Um- oder Erweiterungsbauten). Rückzahlungen werden keine geleistet.
3. Die Kosten für das Erstellen der Anschlussleitungen ab öffentlichem Kanal oder öffentlicher Leitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Gebühren sind auch zu entrichten, wenn der Anschluss unter Mitbenutzung einer bestehenden privaten Leitung erfolgt.
4. Die Anschlussgebühren werden pro Objekt erhoben. Bei zusammengebauten Häusern oder bei Wohnsiedlungen, die mit nur einer Hauszuleitung angeschlossen werden, gilt jeder Hausteil als ein Anschlussobjekt.

Art. 17 Berechnungsfaktoren

Als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren dienen:

1. Für den Kanalisationsanschluss:

- Die Geschossfläche bei Wohnbauten Fr. 15.00 / m²
- Die Einwohnergleichwerte für Gewerbe, Industriebauten und Lagerhallen Fr. 700.00 / EWG

2. Für den Wasseranschluss:

- Die Geschossfläche bei Wohnbauten Fr. 15.00 / m²
- Die Einwohnergleichwerte für Gewerbe, Industriebauten und Lagerhallen Fr. 700.00 / EWG

Geschossfläche: siehe Anhang

Einwohnergleichwert: 1 EWG = 180 Liter Wasser pro Tag Verschmutzungsgrad gemäss GSchW

Art. 18 Nachleistungen

Bei Um- und Erweiterungsbauten von angeschlossenen Grundstücken, bei Änderung des Gebäudezwecks oder der Nutzung eines unbebauten Grundstückes wird eine entsprechende Gebühreennachzahlung fällig, gemäss Art. 16 Abs. 2.

Art. 19 Anwendung/Übergangsbestimmung

1. Die Bestimmungen in Bezug auf die Anschlussgebühren finden bei allen Anlagen und Gebäuden Anwendung, welche im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Beitrags- und Gebührenverordnung noch über keine Baubewilligung verfügen.
2. Für Stundungen die auf der rechtskräftigen Beitrags- und Gebührenverfügung vom 23.10.1984 erfolgten, gilt weiterhin das alte Recht.
3. Für Beitragsnachforderungen gemäss Art. 10 Abs.2 der rechtskräftigen BGV 23.10.1984 / BGV 17.10.2008 gilt weiterhin das alte Recht.

D Bauwesen**Art. 20 Baubewilligungen und Baukontrollen**

Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollverfahren) Gebühren, welche mit der Baubewilligung veranlagt und fällig werden.

{Anhang}

E Benützung von öffentlichem Grund**Art. 21 Grundsatz**

Gestützt auf Art. 15 bis 18 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 kann die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren erheben.

Art. 22 Gesteigerter Gemeingebrauch

1. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen.
3. Die Gebühr beträgt monatlich pauschal Fr. 50.00.
Für angebrochene Monate wird zusätzlich Fr. 1.00 pro m² beanspruchter Fläche berechnet.

Art. 23 Strassenaufbruch

Jeder Aufbruch einer Gemeindestrasse bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Tiefbaureferates. Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
(Anhang)

3. Wiederkehrende Gebühren und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeinde**A Kanalisation / Abwasserentsorgung****Art. 24 Grundsatz**

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen. (GSchW §17)

1. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird nach Vorgabe der Gesetzgebung durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.
2. Die Grundgebühr wird bei Bauten bei denen Abwasser generiert wird, je Wasseruhren, dem Grundeigentümer oder Hausbesitzer in Rechnung gestellt. ²⁾
3. Für die Festlegung der Mengengebühr ist die Abflussmenge zu berücksichtigen. Ist die Starkverschmutzung überdurchschnittlich im Sinne von GSchVV § 18, so muss diese bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Für vorübergehende Nutzer können Pauschalen festgelegt werden.
4. Die Abflussmenge richtet sich in der Regel nach dem gemessenen Trinkwasserverbrauch.
5. Wo eine Wassermessung fehlt, wird ohne Gewerbe von einem pro Kopfverbrauch von 65 m³ pro Jahr und mit Gewerbe von 85 m³ pro Jahr ausgegangen.
6. Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig mehrheitlich nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen. (Anhang)
7. Bei Verwendung von Meteorwasser, das der Kanalisation zugeführt wird und über keine zusätzlichen Wassermesser verfügt, wird ein prozentualer Zuschlag zur gemessenen Frischwassermenge erhoben. (Anhang: Beschluss 04.06.2007 Nr. 176: Pauschale vom Frischwasserverbrauch)

²⁾Angepasst mit Teilrevision vom 12. März 2020

B Wasserversorgung**Art. 25 Grundsatz**

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.

1. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Ziel dabei ist eine mittelfristige Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind.
2. Die Grundgebühr wird bei Bauten pro Wasseruhr an den Grundeigentümer oder Hausbesitzer in Rechnung gestellt. ²⁾
3. Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs. Für vorübergehende Bezüger können Pauschalen festgelegt werden.
4. Für einen Bauwasseranschluss wird eine Pauschale verrechnet (Anhang)

C Abfallentsorgung**Art. 26 Grundsatz**

1. Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursacherbezogene, kostendeckende Gebühren.
2. Die Höhe der verursacherbezogenen, kostendeckenden Gebühren werden vom KVA Thurgau festgelegt. ¹⁾
3. Jährliche Grundgebühr Abfallentsorgung (inkl. Grüngut): Pro Person ab dem 20. Altersjahr wird durch die Gemeinde Ramsen eine Pauschale in Rechnung gestellt. (Stichtag 01. Juni). Die Höhe der Gebühren wird im Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. ³⁾

D Verwaltung**Art. 27 Grundsatz**

1. Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben. (Anhang)
2. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt, sofern nicht übergeordnete Gebührevorschriften bestehen.
3. Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen ist der jeweilige Arbeits- und Materialaufwand.
4. Kosten für Fachgutachten werden in der Regel zusätzlich erhoben.

¹⁾Angepasst mit Teilrevision vom 27. November 2019

²⁾Angepasst mit Teilrevision vom 12. März 2020

³⁾Angepasst mit Teilrevision vom 22. Juni 2022

E Dienstleistungen

Art. 28 Grundsatz

1. Dienstleistungen der Gemeinde an Dritte werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. (Anhang)
2. Die Entschädigungen für Maschinen und Werkzeuge entsprechen in der Regel, den von der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART) festgesetzten Ansätzen. (Anhang)

F Benützung von öffentlichen Anlagen

Die entsprechenden Tarife sind in einem Benutzungsreglement für öffentliche Anlagen festgehalten. (Anhang)

4. Schlussbestimmungen

A Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der Beitrags- und Gebührenverordnung wird aufgehoben:
- Beitrags- und Gebührenverordnung vom 17. Oktober 2008.

B Übergangsbestimmungen

Art. 31

Vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses genehmigte Baulanderschliessungsanlagen werden nach altem Recht abgerechnet.

C Inkrafttreten

Art. 32 Grundsatz

1. Diese Beitrags- und Gebührenverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft, frühestens am 01.01.2017.
 - Teilrevision Art. 26 rückwirkend auf den 01.01.2019 ¹⁾
 - Teilrevision Art. 24. und Art. 25 auf den 01.01.2020 ²⁾
 - Teilrevision Art. 26 Absatz 3 auf den 01.01.2023 ³⁾
2. Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Anhang

- Abwasserreglement
- Pauschale 20% vom Frischwasserverbrauch Beschluss 04.06.2007 Nr. 176
- Wasserreglement
- Wasserbezug ab Hydrant Beschluss vom 18. April 2016 Nr. 107
- Bauwasserpauschale
- Tarife in Verwaltungssachen
- Benutzungsreglement der öffentlichen Anlagen
- Traktorentscheidung Winterdienst Beschluss vom 14.10.2013
- Traktorentscheidung im Werkhof Beschluss vom 23.09.2013

Definition Geschossfläche

Als anrechenbare Geschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, ohne Aussenmauerquerschnitte.

Nicht zur anrechenbaren Geschossfläche werden gerechnet:

1. Alle dem Wohnen und dem Gewerbe nicht dienenden oder hierfür nicht verwendbaren Flächen wie zum Beispiel zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrich- und Trockenräume sowie Waschküchen.
2. Heiz- und Tankräume.
3. Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlageanlagen.
4. Gemeinschaftsbastelräume und -spielräume in Mehrfamilienhäusern.
5. Nicht zu gewerblichen Zwecken dienende Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, Kinderwagen, usw.
6. Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nichtanrechenbare Räume erschliessen.
7. Offene Erdgeschosshallen und überdeckte offene Dachterrassen.
8. Offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen.

¹⁾Angepasst mit Teilrevision vom 27. November 2019

²⁾Angepasst mit Teilrevision vom 12. März 2020

³⁾Angepasst mit Teilrevision vom 22. Juni 2022



Kanton Schaffhausen Gemeinde Ramsen

Beitrags- und Gebührenverordnung

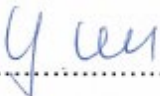
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsidentin


.....

Die Schreiberin


.....

Genehmigt durch den Regierungsrat am

28. Feb. 2017

Der Staatsschreiber


.....

2. Dezember 2016



**Kanton Schaffhausen
Gemeinde Ramsen**

Beitrags- und Gebührenverordnung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

mit Änderungen vom 27. November 2019 und 12. März 2020

Der Gemeindepräsident
Josef Würms

Die Schreiberin
Monika Vogelsanger




Genehmigt durch den Regierungsrat am:

12. Jan. 2021

Der Staatsschreiber
Dr. Stefan Bilger



Teilrevisionen vom 27. November 2019 und vom 12. März 2020 genehmigt durch
den Regierungsrat am 12. Jan. 2021

13. März 2020

**Kanton Schaffhausen
Gemeinde Ramsen**

Beitrags- und Gebührenverordnung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2016

mit Änderungen vom:
27. November 2019 ¹⁾, 12. März 2020 ²⁾ und 22. Juni 2022 ³⁾.

Die Revision 2022 der Beitrags- und Gebührenverordnung tritt auf den
01. Januar 2023 in Kraft.

Ramsen, 23.06.2022
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
Josef Würms

Die Gemeindeschreiberin
Barbara Gnädinger

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022

Teilrevision genehmigt durch den Regierungsrat am:

18.11.2022

23. Juni 2022